

Von: ENZFELDER, Gerhard
An: Postfach Teamassistenz Sektion I
Gesendet am: 22.11.2019 13:11:56
Betreff: WG: GZ: NÖ-LT-A-34/001-2019 von Direktion des
Niederösterreichischen Landtages am 2019-11-22
13:00:08.016

Abgeholt am 22.11.2019 Poststelle

Bundeskanzleramt

Abteilung I/2/b - Poststelle

Gerhard Enzfelder

+43 1 531 15-202216

Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich

gerhard.enzfelder@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

Von: meinBrief.at Zustelldienst <no-reply@meinbrief.at>
Gesendet: Freitag, 22. November 2019 13:11
An: Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>
Betreff: FWD: GZ: NÖ-LT-A-34/001-2019 von Direktion des Niederösterreichischen Landtages am 2019-11-22 13:00:08.016

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dieser Nachricht handelt es sich um eine elektronische Zustellung aus Ihrem meinBrief.at Postfach, die auf Ihren Wunsch an Sie per E-Mail übermittelt wurde.

Betreff: GZ: NÖ-LT-A-34/001-2019 von Direktion des Niederösterreichischen Landtages am 2019-11-22 13:00:08.016

Absender: Direktion des Niederösterreichischen Landtages

Datum: 2019-11-22 13:00:08.016

Geschäftszahl: NÖ-LT-A-34/001-2019

Das Schriftstück ist als Anhang (Attachment) beigefügt.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Anhang (Attachment). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Zustelldienst.

Vielen Dank

Dies ist ein automatisch generiertes E-Mail des meinBrief.at Zustelldienstes.
meinBrief.at ist ein Zustelldienst nach den Richtlinien des Österreichischen Zustellgesetzes (ZstG).

Bitte antworten Sie nicht auf dieses E-Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das [Support-Team](#).

Sie können Ihre Zustimmung zum Erhalt elektronischer Dokumente im Bereich Einstellungen jederzeit widerrufen, oder sollten Sie für einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage sein elektronische Zustellungen entgegen zu nehmen, eine Abwesenheitsangabe setzen.

Sie erreichen Ihren Zustelldienst unter: <https://www.meinbrief.at>

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-83-2019 (Ltg.-902/A-1/65-2019)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:

Gesetz, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-902>

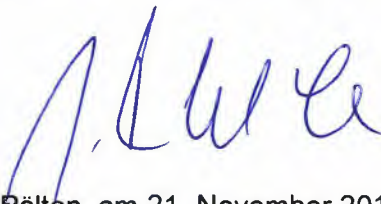
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 21. November 2019 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend

**Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz
authentisch interpretiert wird**

gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss zu beiden Paragraphen.



St. Pölten, am 21. November 2019

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:

Beilagen



Direktion des NÖ Landtages, 3109

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
T +43 (0) 2742 9005 DW 12430
F +43 (0) 2742 9005 DW 13430
post.landtagsdirektion@noel.gv.at
noe-landtag.gv.at

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Kennzeichen
NÖ-LT-A-34/001-2019

Beilagen
4

Bezug

BearbeiterIn
Julia Ettenauer

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12430

Datum
22. November 2019

Betrifft
NÖ Hundehaltesgesetz, authentische Interpretation, Ltg.-902/A-1/65-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landtagsdirektion Niederösterreich übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltesgesetz authentisch interpretiert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ltd.Dir. Mag. O b e r n o s t e r e r
Landtagsdirektor

elektronisch unterfertigt

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. November 2019 beschlossen:

Gesetz, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird

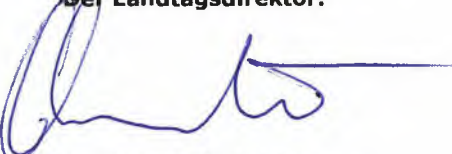
§ 1

§ 8 Abs. 5 Z 4 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX, ist so auszulegen, dass unter „größere Menschenansammlungen“ zumindest 150 Personen zu verstehen sind.

§ 2

§ 8 Abs. 8 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX, ist so auszulegen, dass unter „Behindertenbegleit- und Therapiehunde“ auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, zu verstehen sind.

**Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:**



(Mag. Thomas Obernosterer)

12.11.2019

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2019
Ltg.-**902/A-1/65-2019**
R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Schuster, Dr. Michalitsch, Erber und Gepp

betreffend **Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird**

Der Gesetzesbegriff „größere Menschenansammlungen“, in der vom NÖ Landtag am 24. Oktober 2019 im Rahmen der Novellierung des NÖ Hundehaltegesetzes beschlossenen Form, wurde der Formulierung des OÖ Hundehaltegesetz 2002 in der Fassung LGBl. Nr. 113/2015 bzw. dem Wiener Tierhaltegesetz LGBl. Nr. 12/2019 nachempfunden. Dennoch hat dieser Begriff zu Unklarheiten beim betroffenen Personenkreis und damit zu medialer Berichterstattung geführt. Der Intention des Gesetzgebers lag jedoch nicht die Schaffung eines unklaren Gesetzesbegriffes zu Grunde. Vielmehr ging es darum, dass bei größeren Menschenansammlungen Hunde mit Maulkorb und Leine geführt werden sollen, um bei Stresssituationen Zwischenfälle zu vermeiden. Damit keine Missverständnisse im Hinblick auf die Anzahl der Personen aufkommen, soll das Gesetz authentisch interpretiert und somit klargestellt werden, dass unter größeren Menschenansammlungen zumindest 150 Personen zu verstehen sind.

In Gaststätten, Badeanlagen etc., in welchen weniger als 150 Personen zusammentreffen, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bisher zum Führen von Hunden gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz.

Weiters wird klargestellt, dass unter dem Begriff „Behindertenbegleit- und Therapiehunde“ jedenfalls auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 zu verstehen sind.

Jeder verantwortungsvolle Hundebesitzer weiß mit seinem Hund in Stresssituationen umzugehen. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen und Hunde zu schützen, nicht jedoch überschießende Regelungen für den Umgang mit Hunden zu treffen. Durch diese Klarstellung des Gesetzgebers sollen Unklarheiten ausgeräumt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 14. November 2019 möglich ist.

Antrag
des
Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Schuster, Dr. Michalitsch, Erber und Gepp betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das NÖ Hundehaltegesetz authentisch interpretiert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen“

Dr. Michalitsch
Berichtersteller

Dr. Michalitsch
Obmann